

Spartenordnung

*des Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V.
der Sparte Radsport*



(Radfahrerbund für Hörbehinderte)

Stand: 01.11.2020 - Neuverfassung

Version: 2.0

| Inhaltverzeichnis | Seite |
|--|-----------|
| Präambel | 4 |
| I. Verwaltungsordnung (VwO) | 5 |
| §1 Name, Sitz, Gründungsjahr | 5 |
| §2 Zweck und Ziele | 5 |
| §3 Gliederung | 5 |
| §4 Spartenagung und Wahl der Spartenleitung | 6 |
| §5 Spartenleitung | 7 |
| §6 Aufgaben der Spartenleitung | 8 |
| §7 Geschäftsjahr und Finanzierung | 9 |
| §8 Vergütungsordnung | 9 |
| §9 Ehrenmitglieder des RBH | 10 |
| II. Wettkampfordnung (WkO) | 11 |
| §1 Einleitung | 11 |
| §2 Allgemeines | 11 |
| §3 Wettkampfbetrieb | 11 |
| §4 Wertung der Altersklassen und Kategorien | 11 |
| §5 Meisterschaften und Wettbewerbe | 12 |
| §6 Streckenlängen der Wettbewerbe | 13 |
| §7 Rechte und Pflichten als Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft | 13 |
| §8 Wettkampfberechtigung für Hörbehinderte | 14 |
| §9 Sonderregelungen bei anderweitigen Staatsangehörigkeiten oder Staatenlose | 15 |
| §10 Hörhilfen | 15 |
| §11 Vereinswechsel und Wartezeit | 15 |
| §12 Bekleidung und Startnummern | 16 |
| §13 Tragen von Meistertrikots des RBH | 16 |
| §14 Tragen von Nationaltrikots des RBH | 17 |
| §15 Fahrräder | 17 |
| III. Rechtsordnung (RO) | 18 |
| §1 Rechtsordnung | 18 |
| §2 Rechtsmittel | 18 |
| §3 Kosten | 18 |
| IV. Gebührenordnung (GbO) | 19 |
| §1 Spartenbeitrag und Teilnahmegebühren | 19 |
| §2 Geldstrafen | 19 |
| §3 Gebührenordnung rund um die Deutsche Meisterschaft | 19 |
| §4 Gebühren und Genehmigungen | 20 |
| §5 Aufwandgebühren für Wettbewerbe unter BDR (II §3.4) | 20 |
| §6 Gebühren bei Wettkampfberechtigung pro Sportler | 20 |
| §7 Rechtsmittelgebühren | 21 |
| §8 Mahngebühren | 21 |
| §9 Eintrittsgeldanteile an die RBH | 21 |

| | |
|------------------------------|-----------|
| V. Strafordnung (StO) | 22 |
| §1 Allgemeines | 22 |
| §2 Strafen | 22 |
| §3 Sonstige | 22 |
| | |
| Kurzwortbezeichnungen | 23 |

Allgemeine Hinweise zur besseren Lesbarkeit:

Alle Funktionsbezeichnungen werden in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter durch Frauen oder Männer besetzt werden.

Die Funktionsbezeichnungen Gehörlose, Schwerhörige, CI-Träger, Hörgeschädigte und weitere werden in allgemeiner Form in Hörbehinderte dargestellt.

Präambel

Der Name „Radfahrerbund für Hörbehinderte“ (RBH) ist, ein nach außen getragener, ein eigenständiger Name. Dies unterscheidet sich inhaltlich nicht vom eigentlichem Namen „Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. der Sparte Radsport“ bzw. „Deutscher Gehörlosen Radsport“. Er symbolisiert vielmehr für die Öffentlichkeit ein Bund der sozialen und interkulturellen Interessengemeinschaft für den Radsport und das Zusammenleben und -arbeiten für und mit hörbehinderten Menschen.

Hörminderung ist eine unsichtbare Sinnesbehinderung, die psychische und soziale Beeinträchtigungen zur Folge haben können. Die auf Grund der Hörbehinderung eingeschränkte Kommunikation führt häufig in die Isolation.

Der Radfahrerbund für Hörbehinderte sieht sich als Interessenvertretung für den Radsport mit seiner Kultur, Gemeinschaft, Fairness und Sprache, die u.a. die Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Sie ist die Verständigungsform, welche in der Regel hauptsächlich in unserer Kommunikation verwendet wird. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Inklusion sowie zur sportpolitischen Beteiligung gegeben.

Eine Mitgliedschaft in unserem Radfahrerbund für Hörbehinderte ist an keine Voraussetzung gebunden. Vielmehr ist die Förderung des Radsports für hörbehinderte Menschen unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, Geschlecht und Herkunft vorrangiges Ziel.

Der Radfahrerbund für Hörbehinderte verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplans ein.

Diese Präambel soll als Einleitung für unsere Sportart, unsere Offenheit, Fairness und Interesse der Gebärdensprache sein, die wir im Sport vorleben.

I. Verwaltungsordnung (VwO)

§1 Name, Sitz, Gründungsjahr

1. Am 17.07.1999 wurde eine Sparte für den Radsport bei der Tagung in Palling/Traunreut durch Gottfried Paulus (GSV Landshut) gegründet.
2. Es ist eine Sparte des Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS), dessen Sportart nur für den Radsport ausgelegt ist.
3. Sie vereint die hörbehinderten Radsportler innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Seit 07.09.2019 trägt diese Sparte einen eigenständigen Namen „Radfahrerbund für Hörbehinderte“ (RBH).

§2 Zweck und Ziele

Die Satzung des DGS ist übergreifend. Hervorhebungen, Ergänzungen und Abweichungen von der Satzung des DGS regelt die Spartenordnung des RBH. Diese stehen nicht im Widerspruch zur Satzung und Ordnungen des DGS.

1. Der Zweck des RBH ist die Förderung und Pflege des Radsportes, insbesondere für hörbehinderten Menschen.
2. Ziel ist das durchführen und Fördern von Projekten, Deutschen Meisterschaften und anderen Wettbewerben für Hörbehinderten sowie repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des DGS, BDR und weitere.
3. Durchführung und Förderung von Trainingslagern und internationalen Wettkämpfen für den Spitzen- und Nachwuchssportler, sowie auch in Form von Projekten, z.b. als Trainingslager für die Breitensportler und Nichtmitglieder.
4. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Das Eintreten gegen das Doping erfolgt gemäß dem gültigen Anti-Doping-Regelwerk der NADA. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DGS.
5. Unterstützung von Bestrebungen zur Förderung des Hörbehinderten Radsports.
6. Die Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
7. Die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien (Prinzip des Gender Mainstreaming).
8. Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Sportvereinen und Sportlern.
9. Aufbau und Pflege von Netzwerken.
10. Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gliederung

1. Der RBH gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§4 Sparentagung und Wahl der Spartenleitung

1. Die Sparentagung ist das höchste Organ des RBH. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Delegierten bindend.
2. Die Sparentagung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitarbeiter der Spartenleitung
 - den Delegierten des Sportvereins und dessen Landessportverband
 - den Ehrenmitgliedern des RBH
3. Es können nur Sportvereine eingeladen werden, sowie die entsprechenden Landessportverbände, die Mitglied des DGS sind und mindestens ein Mitglied mit Eintragung „Radsport“ innehat.
Alle Kosten (z.b. Fahrtkosten, Spesen, etc.) der Sportvereine und Landessportverbände für die Sparentagung werden nicht vom RBH übernommen.
4. Jeder Verein erhält 1 Stimme. Zusätzlich erhält er je angefangene 20 Mitglieder mit Eintragung „Radsport“ eine weitere Stimme. Er darf jedoch maximal 5 Delegierte mit je maximal 2 Stimmen entsenden. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestanderhebung des RBH.
Die entsprechenden Landessportverbände erhalten je 1 Stimme.
Jeder Mitarbeiter der Spartenleitung erhält 1 Stimme.
5. Die Sparentagung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Spartenleiters und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des Haushaltsplans
 - c) Entlastung der Spartenleitung
 - d) Wahl und Abwahl der Spartenleitung (I. §4.7) und Kassenprüfer (I. §5.3)
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Spartenordnung des RBH und Auflösung der Sparte Radsport
 - h) Ernennung von Ehrenmitglieder des RBH
6. Die Sparentagung des RBH ist alle 2 Jahre einzuberufen. Auf Antrag von 1/4 der Delegierten oder aufgrund eines Beschlusses der Spartenleitung ist eine außerordentliche Sparentagung einzuberufen.

Die Einberufung zur Sparentagung hat dann innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Delegierten für die Durchführung einer außerordentlichen Sparentagung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Zur Sparentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Tagungsleiter zu ziehende Los.

8. Sie wird von einem Mitarbeiter der Spartenleiter einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss spätestens 8 Wochen vor dem Termin erfolgen.
9. Anträge, Ergänzungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen beim Spartenleiter spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung schriftlich unter Angabe des Namens mit Begründung zugehen und müssen mindestens 2 Wochen vor der Tagung an allen Stimmberechtigten vorgelegt werden. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Spartentagung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Spartenordnung sind unzulässig.

10. Die Spartentagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - a) Änderungen der Spartenordnung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
13. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Spartentagung stimmberechtigt. Wählbar zur Spartenleitung (außer Jugendkoordinator) ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Jugendkoordinator kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

Nichtdelegierte können in die Spartenleitung gewählt werden, Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied/Delegierten eingebracht werden – auch wenn es kein Stimmrecht hat.

14. Über sämtliche Tagungen des RBH ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§5 Spartenleitung

1. Die Leitung des RBH besteht aus:
 - a) Spartenleiter
 - b) Technischer Leiter des Rennrades
 - c) Technischer Leiter des Mountainbikes
 - d) Kassierer und Passstellenleiter
 - e) Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring
 - f) Jugendkoordinator
2. Sollte es erforderlich sein, werden im Nachhinein ein Kassierer und ein Passstellenleiter gewählt/bestimmt.

3. Für die Kassenprüfung kann aus dem Kreis der Delegierten 1 Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer wird zu jeder Spartentagung neu gewählt (alle 2 Jahre), Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse ist jährlich im 1. Vierteljahr dem DGS-Vizepräsident für Finanzen zur Prüfung vorzulegen.
4. Sollten eine oder mehrere einzelne Positionen bei der Wahl unbesetzt bleiben oder scheidet ein Mitarbeiter der Spartenleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Spartenleitung einen Stellvertreter bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Spartentagung führt. Diese wählt einen Vertreter zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
5. Die Stelle als Kassierer und Passstellenleiter kann nur mit Zustimmung durch den DGS vom Spartenleiter selbst geführt werden.

§6 Aufgaben der Spartenleitung

1. Aufgaben der Spartenleitung sind u.a.:
 - a) Dieser führt die Geschäfte des RBH. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagungen und Anweisungen des DGS.
 - b) Kontrolle und ggf. Bestimmung der Teilnahmegebühren (Startgebühren).
 - c) Führt in regelmäßigen Abständen eine Spartenleitungssitzung durch. (halb- oder vierteljährlich)
 - d) Erstellt und legt Planungen für die nächsten Jahre fest und werden ggf. modifiziert.
 - e) Anwendung der Strafordnung und Bearbeitung von Streitfällen
2. Aufgaben der Spartenleiter sind u.a.:
 - a) Koordinieren der Spartenleitung.
 - b) Betreut und pflegt die Leistungssportler.
 - c) Organisiert und führt Trainingslager für die Leistungssportler durch.
 - d) Verantwortlich zur Teilnahme zu den int. Wettkämpfen für die Leistungssportler.
 - e) Zusammenarbeit mit dem Betreuerstab (z.b. Bundestrainer, Physiotherapeuten, etc.).
 - f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit zum DGS, den weiteren Spartenleitungen des DGS, den Sportvereinen und zu den hörenden Fachverbänden.
 - g) Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldungen und Genehmigungsanträge.
3. Aufgaben des Technischen Leiters (Disziplinspezifisch) sind u.a.:
 - a) Vertretung des Spartenleiters in Verhinderungsfällen
 - b) Organisiert und überwacht die Radsportwettbewerbe auf nationaler Ebene, sowie die Zusammenarbeit und Unterstützung bei Wettbewerben der Vereine.
 - c) Zuständig für die Erteilung der Wettkampfberechtigung und der Auslegung der Wettkampfbestimmungen sowie Sperrbestimmungen des RBH.
 - d) Erstellen der Wettkampfergebnisse.
 - e) Technische Beratung.
 - f) Verantwortlich für diverse Projekten
 - g) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.
4. Aufgaben des Kassierers und Passstellenleiters sind u.a.:
 - a) Buch- und Belegführung, Zahlungsverkehr.

- b) Erstellung der Jahresabschlüsse.
 - c) Erstellung und Überwachung der Haushaltspläne
 - d) Bearbeitung der Wettkampfberechtigungen
 - e) Führung und Kontrolle der Wettkampfdati
 - f) Erstellen der Teilnehmerlisten zu den Wettkämpfen und ggf. Bearbeitung der Wettkampfergebnisse.
 - g) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.
5. Aufgaben für Öffentlichkeitsarbeit & Sponsoring sind u.a.:
- a) Aufbau und Pflege von Netzwerken, Social Media und Homepage.
 - b) Erstellen von Berichten in allen Bereichen.
 - c) Suche, Zusammenarbeit und Pflege zum Sponsoren.
 - d) Pflege und Bewahrung des Datenschutzes
 - e) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.
6. Aufgaben des Jugendkoordinators sind u.a.:
- a) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.
 - b) Fördert und betreut die Kinder und Jugend zum Radsport.
 - c) Organisiert mit dem jeweiligen Technischen Leiter eine Kinder- und Jugendwettbewerben mit dem Ausrichter.
 - d) Weitere Aufgaben können vom Spartenleiter zugeteilt werden.

§7 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des RBH erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a) Spartenbeiträge der Vereine
 - b) Veranstaltungen
 - c) Gebühren und Verfahrenskosten
 - d) Geldstrafen
 - e) besondere Umlagen
 - f) Zuschüsse und Spenden
 - g) Leihgebühren von Materialien

§8 Vergütungsordnung

1. Die Spartenleitungen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Maßgebend zu allen genannten Punkten ist die Haushaltslage des RBH.
3. Bei Bedarf können nur die Spartenleitungen im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Spartenleitungen können zusätzlich neben der Vergütung für die Sparten Tätigkeit nach §3 Nr. 26 EStG auch als Übungsleiter tätig werden. Übungsleiter können auch Dritte vom Spartenleiter ernannt werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die

Spartentätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden und klar definiert werden.

4. Die Entscheidung ob und über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 2 trifft der Spartenleiter und Kassierer. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
5. Der Spartenleiter ist ermächtigt, Tätigkeiten für den RBH gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
6. Im Übrigen hat die Spartenleitung und Übungsleiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den RBH entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Spartenleiter und Kassierer können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des RBH, die vom Spartenleiter und Kassenwart erlassen und geändert wird.

§9 Ehrenmitglieder des RBH

1. Der RBH verleiht alle zwei Jahre an bis zu zwei Personen die Florian-Göbel-Ehrentafel, die sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des hörbehinderten Radsports erworben haben:
 - a) als aktiver Sportler
 - b) in mindestens 15jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im hörbehinderten Radsportverein
 - c) in mindestens 12jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im RBH
2. Die Florian-Göbel-Ehrentafel kann auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Hörbehinderten Radsport erworben haben.
3. Antragsberechtigt sind die gemeldeten hörbehinderten Vereine (IV. §1.1) und deren Landessportverbände.
4. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und mindestens 4 Monate vor der Verleihung beim RBH vorliegen.
5. Über die Verleihung entscheidet die Spartenleitung. Die Verleihung erfolgt zur Spartentagung oder zu den Deutschen Meisterschaften.
6. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob verbandschädigen verhält oder als nicht würdig erweist. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Auszeichnung sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an RBH zurückzugeben.
7. Bei Verlust der Ehrentafel kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

II. Wettkampfordnung (WkO)

§1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Wettkampfbetrieb des Radsports im Bereich des DGS regeln.

§2 Allgemeines

1. Alle Radsportwettbewerbe des RBH und deren Vereine werden unter den Ausrichter gemäß den Regeln und Richtlinien des BDR (Bund Deutscher Radfahrer) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Wettkampfordnung durchgeführt.

§3 Wettkampfbetrieb

1. Der Wettkampfbetrieb im Radsport für Hörbehinderten gliedert sich in:
 - a) Deutsche Meisterschaften
 - b) sonstige nationale Wettbewerbe
 - c) internationale Wettbewerbe
2. Deutsche Meisterschaften sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Näheres regeln die Rechte und Pflichten als Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft (II. §7).
3. Sonstige Meisterschaften sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Darunter zählen auch Landesmeisterschaften. Ausgenommen sind Schulwettbewerbe oder ähnliches.
4. Wettbewerbe, die unter BDR durchgeführt werden, jedoch explizit auch für Hörbehinderte ausgeschrieben sind, sind dem RBH informations- und ggf. gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Internationale Wettbewerbe sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§4 Wertung der Altersklassen und Kategorien

1. Frauen und Männer müssen immer getrennt voneinander gewertet werden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer.
2. Diese Richtlinie gilt grundsätzlich nur für die Deutschen Meisterschaften des RBH, ausgenommen sind die „Jedermann des RBH“ (II §8.6). Für alle sonstigen nationalen Wettbewerbe ist es dem Ausrichter selbst überlassen. Empfehlenswert ist es, sich an dieser Richtlinie zu halten.
3. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie wird durch das jeweilige Lebensalter des Sportlers bestimmt. Grundlage für die Einstufung ist das Geburtsjahr.
4. Kategorien dürfen nicht mit anderen Kategorien zusammen gewertet werden. Jedoch ist ein gemeinsamer Start aller Kategorien und Geschlecht durchaus möglich. Dies entscheidet der technische Leiter und/oder Spartenleiter gemeinsam mit dem Ausrichter anhand der Anzahl der Teilnehmer, Disziplin, Streckenlänge, -beschaffenheit und weitere.

5. Pro Kategorie und Geschlecht wird ein „Deutscher Meister des RBH“ geehrt, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer innerhalb einer Kategorie. Für die sonstigen Wettbewerbe ist die Verwendung „Deutscher Meister des RBH“ nicht gestattet.
6. Innerhalb einer Kategorie können die Altersklassen getrennt voneinander oder zusammen als „Meister der Altersklasse/n“ geehrt werden. Als Grundbasis gilt, pro Altersklasse müssen mindestens 3 Sportler aus 2 Bundesländern teilnehmen. Ausgenommen sind die beiden Männer-Altersklassen „Spitzen-Elite“ und „Masters 1“. Zu diesen beiden Altersklassen müssen jeweils 5 Starter aus 3 Bundesländern teilnehmen.
7. Sollte eine Altersklasse innerhalb einer Kategorie die Mindestanforderung nicht erfüllen, so wird diese Altersklasse grundsätzlich immer zuerst mit einer älteren Altersklasse zusammengelegt. Ggf. müssen die Altersklassen mit einer jüngeren Altersklasse innerhalb einer Kategorie zusammengelegt werden.
8. Die Altersklassen sind in den folgenden Kategorien unterteilt:
 - a) Kategorie „Nachwuchs“
 - U11 9/10 Jahre
 - U13 11/12 Jahre
 - U15 13/14 Jahre
 - b) Kategorie „Jugend“
 - U17 15/16 Jahre
 - U19 17/18 Jahre
 - c) Kategorie „Elite“
 - U23 19-22 Jahre
 - Spitzen-Elite 23-29 Jahre
 - Masters 1 30-39 Jahre
 - d) Kategorie „Masters“
 - Masters 2 40-49 Jahre
 - Masters 3 50-59 Jahre
 - Masters 4 ab 60 Jahre

§5 Meisterschaften und Wettbewerbe

1. Die Meisterschaften und Wettbewerben sollen grundlegend in den folgenden einzelnen Disziplinen ausgeführt werden:
 - 1.1 Rennrad
 - 1.1.1 Straßenrennen
 - 1.1.2 Einzelzeitfahren
 - 1.1.3 Sprint
 - 1.1.4 Punktefahren (alternativ auch Kriterium)
 - 1.2 Mountainbike
 - 1.2.1 Cross-Country Olympics (XCO)
 - 1.3 Weitere Disziplinen können bei Bedarf angesetzt werden.

2. Zum Absatz 1 führt der RBH jährlich mehrere Deutsche Meisterschaften des RBH in verschiedenen Disziplinen durch.
3. Unter Leitung der jeweiligen technischen Leiter des RBH, dem Spartenleiter und ggf. in Zusammenarbeit mit den Vereinen entscheiden über den Austragungsort und den Termin.

§6 Streckenlängen der Wettbewerbe

1. Die Streckenlängen der Wettbewerbe werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen technischen Leiter und dem Spartenleiter festgelegt, solange diese nicht im Widerspruch der Bestimmungen des BDR stehen.
2. Diese aufgeführten Mindestdistanzen gelten nur als Richtlinie bei einer Deutschen Meisterschaft ab der Kategorie „Elite“ und älter und sollen nicht unterschritten werden:
 - a) Straßenrennen der Männer Kategorie „Elite“: 60 km; alle restlichen Klassen: 40 km
 - b) Einzelzeitfahren aller Klassen: 15 km oder Bergzeitfahren: 8 km
 - c) Sprint laut den Bestimmungen des BDR
 - d) Punktefahren (alternativ auch Kriterium) der Männer Kategorie „Elite“: 40 km; alle restlichen Klassen: 30 km (Rundkurs max. 1 km)
 - e) Mountainbike laut den Bestimmungen der BDR bzw. der Anpassung des Hörenden Rennens
3. Für die Kategorien „Nachwuchs“ und „Jugend“ gelten die maximalen Streckenlängen nach den Bestimmungen des BDR, jedoch immer die maximale Streckenlänge der jüngsten Klasse innerhalb einer Kategorie.
4. Die Disziplin Sprint und Punktefahren sollen nach Möglichkeiten auf einer Radrennbahn durchgeführt werden, die für ein Straßenrennrad zugelassen ist.

§7 Rechte und Pflichten als Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft

1. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportfeste des DGS.
2. Jeder hat das Recht sich für eine oder mehrere Deutsche Meisterschaften, mind. 14 Monate im Voraus beim RBH zu bewerben. Nach der Genehmigung von RBH ist die Meisterschaft durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Frist wird sich der RBH mit 15% der Ausgaben, jedoch max. 300,- € an den Kosten beteiligen.
3. Es wird angeraten einen Ausrichtervertrag zu vereinbaren.
4. Der Ausrichter hat für seine Kostenabdeckung durch öffentliche Stellen oder private Sponsoren zu sorgen.
5. Die Spartenleitung hat ein Anspruch auf Aufwandentschädigungen und eventuelle Aufwendungsersatzansprüche nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Meisterschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die gesamten Kosten hat der Ausrichter nach Abschluss einer Deutschen Meisterschaft zu tragen.
6. Für eine Ausschreibung ist der Ausrichter allein verantwortlich. Diese muss spätestens 3 Monate vor der Meisterschaft beim RBH vorliegen.
7. Preisverleihung, Besprechung, evtl. geeignete Räumlichkeiten für Organisationsarbeiten etc. müssen verfügbar sein und sollen spätestens 4 Wochen vor der Meisterschaft beim RBH vorgelegt werden.
8. Der Wettkampfleitung ist die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

9. Ein Sanitätsdienst vor Ort ist zu organisieren. Dusch- und Umkleidemöglichkeiten sollten möglichst vorhanden sein. Ebenso wie auch einen Gebärdensprachdolmetscher für die Siegerehrung.
10. Spätestens 4 Monate im Voraus kann jeder eine Genehmigung für eine Deutschen Meisterschaft beantragen. Hierbei fallen Genehmigungsgebühren an. Im Antrag müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - Die Genehmigungsbestätigung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden oder einer schriftlichen Bestätigung auf eine Zusammenarbeit mit einem Veranstalter.
 - Die Organisation der Veranstaltung zu den bestmöglichen Materialien, Ordnungs- und Sicherheitsbedingungen für alle Beteiligten einschließlich der Einhaltung der in diesem Zusammenhang eingegangen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen.
 - Versicherungen der Veranstalter gegen mögliche Risiken.
11. Bei Absage vom Ausrichter oder nicht Einhaltung der Frist ist eine Geldstrafe zu zahlen. (IV. §3.2)
12. Sollte die Frist für eine Ausschreibung nicht eingehalten werden oder sich kein Ausrichter beworben haben, so entscheidet die Spartenleitung, ob sie abgesagt oder eigenhändig eine Deutsche Meisterschaft durchführt. Zum letzteren regelt die Gebührenordnung die Kostenbeteiligung.

§8 Wettkampfberechtigung für Hörbehinderte

1. An den Deutschen Meisterschaften können alle Sportler teilnehmen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sonderregelungen bei anderweitigen Staatsangehörigkeiten oder Staatenlose ist unter II. §9 geregelt.
2. Grundsätzlich muss jeder Sportler im Besitz eines DGS-Passes (=Gelben Pass) sein, in welchem die Wettkampfberechtigung eingetragen ist.
3. Die uneingeschränkte Wettkampfberechtigung können alle Sportler auf Antrag erwerben. Nach den Bestimmungen des DGS bzw. dem ICSD müssen die Hörbehinderten einen Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze entsprechen.
4. Die uneingeschränkte Wettkampfberechtigung im Radsport wird von der Passstelle mit dem Namen „Radsport“ in die DGS-Pässe eingetragen und ist gebührenpflichtig.
5. Die DGS-Pässe sind bei der Nummernausgabe unaufgefordert abzugeben. Hat ein Sportler den Pass vergessen, hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Je vergessenen Pass ist eine Geldstrafe nach der Strafordnung (StO) zu entrichten.
6. Für Sportler, die nicht im Besitz eines DGS-Passes oder im Besitz eines DGS-Passes jedoch ohne Eintragung „Radsport“ sind, erhalten Startberechtigungen für alle Deutschen Meisterschaften des RBH die unter II. §3.3. und II. §3.4 ausgeführt sind. Es findet eine "Jedermann des RBH"-Wertung Anwendung. Dieser Sportler hat sich bei der Nummernausgabe mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Passstelle ist in diesem Fall berechtigt, alle Daten des ausgehändigten amtlichen Lichtbildausweises zu vermerken.

§9 Sonderregelungen bei anderweitigen Staatsangehörigkeiten oder Staatenlose

1. Alle Sportler, egal welcher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose können für alle sonstigen nationalen Wettbewerben (II. §3.3) und zu den Deutschen Meisterschaften eine Wettkampfberechtigung erhalten.
2. Um eine Wettkampfberechtigung zu erhalten, müssen nach den Bestimmungen des DGS bzw. dem ICSD die Sportler einen Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze entsprechen. Diese ist beim RBH einzureichen. Der Sportler erhält entsprechend eine schriftliche Bestätigung für eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Wettkampfberechtigung.
3. Sollte der Sportler nicht in einem deutschen hörbehinderten Sportverein Mitglied sein, so zahlt dieser einmal jährlich einen Spartenbeitrag an den RBH. Die Höhe des Spartenbeitrages richtet sich nach IV. §1.1. (pro Person)
4. Die uneingeschränkte Wettkampfberechtigung erhalten Staatenlose oder Sportler bis einschl. U17 ohne deutsche Staatangehörigkeit, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland wohnhaft sind, sowie Sportler mit mehreren Staatsangehörigkeiten inklusiver der deutschen. Dieser darf nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land startet. Eine Vereinszugehörigkeit ist in diesem Fall unerheblich. Die Teilnahmegebühren gelten wie bei Sportler mit Eintragung „Radsport“ im DGS-Pass, welche unter IV. §1.3 geregelt sind.
5. Alle anderen Sportler erhalten eine eingeschränkte Wettkampfberechtigung. Mit dieser eingeschränkten Wettkampfberechtigung ist es nicht gestattet mit Sportlern die einen DGS-Pass inkl. Eintragung „Radsport“ besitzen, gleich zu werten. Zu den Deutschen Meisterschaften findet daher eine „Jedermann des RBH“-Wertung Anwendung. Die Teilnahmegebühren richtet sich nach den Gebühren für „Sportler mit DGS-Pass ohne Eintragung Radsport“, welches unter IV. §1.4 geregelt sind.
6. Die Mitgliedschaft in einem deutschen hörbehinderten Sportverein soll immer in Betracht gezogen werden.

§10 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und des ICSD im Wettbewerb nicht getragen werden.
2. Die Feststellung eines Verstoßes muss unverzüglich, spätestens sofort nach dem Zieleinlauf, der Wettfahrleitung gemeldet werden. Im Ergebnis ist ein entsprechender Absatz anzufügen.

§11 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum im Rückstand ist.
3. Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an keine Wartezeit gebunden.

§12 Bekleidung und Startnummern

1. Im Wettbewerb muss jeder Sportler ein Trikot mit Ärmeln und eine Rennhose tragen. Einteilige Rennanzüge sind zulässig. Ärmellose Trikots sind verboten.
2. Werbung auf der Wettkampfkleidung ist zulässig. Jedoch Werbungen für Alkohol mit mehr als 15 Volumenprozenten und Tabakwaren sind ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.
3. Jeder Sportler startet in der Wettkampfkleidung seines Vereins. Die Vereinstrikots müssen einheitlich sein. Auf der Wettkampfkleidung ist der Vereinsname in vollständiger oder gekürzter Form zulässig. Von dieser Regelung sind Sportler, die zur „Jedermanns des RBH“-Wertung starten, ausgenommen. Gleiches sind von dieser Regelung, Sportler, die unter II. §9 ausgeführt sind, ausgenommen.
4. Bei Missachtung der Wettkampfkleidung ist eine Geldstrafe nach der Strafordnung (StO) zu entrichten.
5. Jeder Sportler muss eine Rückennummer tragen. Die Abnahme der Nummer während des Wettbewerbs hat den Ausschluss zur Folge.
6. Wettbewerbe können auf Grund der geringen Beteiligung auch als Trainingsrennen ohne Rückennummern durchgeführt werden, um den hörgeschädigten Radsport zu fördern. Wertungen und Ergebnisse werden regulär und offiziell gewertet.
7. Das Tragen eines Sturzhelms ist bei den Wettbewerben zwingend vorgeschrieben, für das Training auf der Straße wird das Tragen des Sturzhelms dringend empfohlen.
8. Alles Weitere wird nach den Wettkampfbestimmungen des BDR geregelt.

§13 Tragen von Meistertrikots des RBH

1. Meistertrikots des RBH sind vom Meistertrikot des BDR zu unterscheiden. Das Design des Trikots des deutschen Meisters muss dem Corporate Design des RBH (Siehe RBH-Homepage) entsprechen.
2. Die Platzierung und Größe der Werbeflächen regelt das gültige UCI-Reglement.
3. Ein vom RBH vergebenen Meistertrikot „Deutscher Meister des RBH“ erhalten nur die Gewinner der einzelnen Kategorien. „Jedermann des RBH“ erhalten kein Meistertrikot.
4. Die Meistertrikots müssen von dem jeweils amtierenden Deutschen Meister des RBH bei Wettbewerben in seiner Meisterschaftsdisziplin bis zum Tag der Folge-Meisterschaft des RBH getragen werden. Nach dem Zieleinlauf der Folge-Meisterschaft muss das Vereinstrikot getragen werden.
5. Diese Regelung gilt für alle nationalen Wettbewerbe, auch hörende Wettbewerbe. Ausgenommen sind Lizenz-Rennen des BDR/UCI.
6. Alle ehemaligen Deutschen Meister des RBH können, solange sie in der Kategorie starten, in der sie die Meisterschaft gewonnen haben, Sportkleidung tragen, bei dem die Ärmelbündchen, Hosenbündchen und/oder Kragen schwarz-rot-golden und dem Logo des RBH abgesetzt sind. Alternative können statt Bündchen auch Armbinden getragen werden.
7. Allerdings dürfen diese Sportkleidung bzw. Armbinden nur in der Disziplin getragen werden, in welcher der Meistertitel errungen wurde.

§14 Tragen der Nationaltrikots des RBH

1. Nationaltrikots des RBH sind vom Nationaltrikot des BDR zu unterscheiden und sind Eigentum des RBH.
2. Bei Wettbewerben für Hörbehinderte mit Nationenwertung (Länderkämpfe, Deaflympics, Europa- und Weltmeisterschaften) tragen die Teilnehmer das Nationaltrikot des RBH.
3. Auch zum Trainingslager, welches vom RBH organisiert wurde, müssen die nominierten Teilnehmer das Nationaltrikot des RBH tragen.
4. Bei allen sonstigen Veranstaltungen darf das deutsche Nationaltrikot nur mit Zustimmung der Spartenleiter getragen werden.
5. Jede Veränderung der Nationaltrikots, wie z.B. das bedrucken von Namen oder Werbungen sind nicht zugelassen.

§15 Fahrräder

1. Die Fahrräder müssen den Wettkampfbestimmungen des BDR/UCI entsprechen. Sie sind in den aktuellen BDR-Wettkampfbestimmungen für den Straßenrennsport und Mountainbike erläutert.
2. In den Wettbewerben mit gemeinsamen Start (Straßen- und Rundstreckenrennen) dürfen nur herkömmliche Fahrräder benutzt werden. Lenkeraufsätze (Triathlon- und Hörnchenlenker etc.) sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfalle entscheidet der technischer Leiter und/oder Spartenleiter, welcher Ausnahmen zulassen werden.
3. In den Zeitfahrwettbewerben können spezielle Zeitfahr-Räder, Triathlon-Räder oder Lenkeraufsätze benutzt werden.
4. Rad-Computer und Herzfrequenzmesser können in allen Wettbewerben benutzt werden. (BDR/UCI-Regelung)
5. Alles Weitere wird nach den Wettkampfbestimmungen des BDR geregelt.

III. Rechtsordnung (RO)

§1 Rechtsordnung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb des RBH werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des RBH entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsgrundlage dienen dem RBH die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDR, die Satzung des DGS und die Ordnungen der Sparte Radsport sowie evtl. die Regeln der UCI, des ICSD und der EDSO.

§2 Rechtsmittel

1. Ein Sportler (oder dessen Verein) kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an die Spartenleitung zu schicken.

§3 Kosten

1. Die Kosten einer Bearbeitung / Verhandlung gehen zu Lasten des Verlierers.

IV. Gebührenordnung (GbO)

§1 Spartenbeitrag und Teilnahmegebühren

1. Jeder hörbehinderte Sportverein der Sportler mit Eintragung „Radsport“ im DGS-Pass hat, hat für das laufende Jahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Der Spartenbeitrag beträgt zurzeit pro Verein:
pro Person: 15,- €
ab 6 Personen: 80,- €
2. Die Spartenbeiträge haben für Vereine solange seine Gültigkeit, bis die Wettkampfberechtigung aus dem DGS-Pass des Sportlers ausgetragen wurde oder der Nachweis erbracht wird, dass der Sportler seit 4 Jahren nicht mehr Mitglied ist.
3. Die Teilnahmegebühren (Startgebühren) an den Wettbewerben werden von der Spartenleitung und Ausrichter je nach Kostenanfall festgelegt.
4. Für alle Wettbewerbe, die unter II §3.2 und II §3.3. ausgeführt sind, werden Sportler mit einem DGS-Pass ohne Eintragung „Radsport“ das Startgeld um 10 Euro und für Sportler ohne einem DGS-Pass um 20 Euro erhöht. Diese zusätzlichen Startgebühren werden in Spartenbeiträge umgewandelt und sind an den RBH zu zahlen.

§2 Geldstrafen

1. Geldstrafen sind alle, den Sportlern oder deren Vereinen, von den Organen des RBH auferlegten Straf-gelder und Bearbeitungsgebühren.

§3 Gebührenordnung rund um die Deutsche Meisterschaft

1. Genehmigungsgebühr sind nur dann fällig, wenn die Bewerbung weniger als 14 Monate eingereicht wurde. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:
 - 1.1. mind. 12 Monate vor der Meisterschaft: 25,- €
 - 1.2. mind. 8 Monate vor der Meisterschaft: 50,- €
 - 1.3. mind. 4 Monate vor der Meisterschaft: 100,- €
2. Bei nicht Einhaltung der Frist oder Absage ist eine Geldstrafe fällig und staffelt sich wie folgt:
 - 2.1. mind. 12 Monate vor der Meisterschaft: 50,- €
 - 2.2. mind. 8 Monate vor der Meisterschaft: 150,- €
 - 2.3. mind. 4 Monate vor der Meisterschaft: 300,- €
3. Ist der RBH in einem Jahr mindestens einmal als Ausrichter tätig, so werden die anfallenden Gesamtkosten zum Jahresende aufgeteilt unter allen hörbehinderten Sportvereinen, welche Sportler mit Eintragung „Radsport“ im DGS-Pass haben. Ausgenommen von der Berechnung werden alle Sportvereinen und die dazugehörigen Sportler, die im selben Jahr bereits mind. eine Deutsche Meisterschaft durchgeführt haben.

Die Berechnungsformel sieht wie folgt aus:

- 3.1. Von den Gesamtausgaben werden durch die Einnahmen aus Startgebühren, zweckgebundene Sponsoren und Spenden sowie Eintrittsgeldern und Geldstrafen aus IV. §3.2 abgezogen.
- 3.2. Pro nicht gemeldeten Teilnehmer des Vereins wird ein Strafgeld in Höhe des Startgeldes erhoben und von den Gesamtausgaben abgezogen. (= Grundsatzanteil)
- 3.3. Die restlichen Ausgaben werden dann prozentual auf die Vereine aufgeteilt.
- 3.4. Eventuelle Überschüsse werden mit kommenden Deutschen Meisterschaften verrechnet.

§4 Gebühren und Genehmigungen

1. Die Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS von der Sparte Radsport erhoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:
 - 1.1. Sonstige nationale Wettbewerbe: 10,00 €
 - 1.2. Internationale Wettbewerbe: 15,00 €
 - 1.3. Teilnahme an Wettbewerben im Ausland: 10,00 €
 - 1.4. EDSO-Autorisationsgebühr für internationale Veranstaltungen: 10,00 €
2. Die Anmeldungen aller Veranstaltungen und der Teilnahme an Wettbewerben im Ausland hat mindestens 3 Monate vorher zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung werden doppelte Gebühren erhoben.
3. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landessportverbände einen 50%igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO-Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren verbleiben in der Spartenkasse.
4. Nicht dem DGS angeschlossenen Vereine zahlen die doppelte Gebühr. Die Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen hörbehinderten Sportvereines stehen.

§5 Aufwandgebühren für Wettbewerbe unter BDR (II §3.4)

1. Eine Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe für einen Renntermin per Newsletter: Kostenlos
2. Eine Veröffentlichung pro Termin auf der Homepage des RBH: 10,00 €
3. Eine Veröffentlichung pro Ausschreibung auf der Homepage des RBH: 40,00 €
4. Für jede Veröffentlichung eines Berichtes auf der Homepage des RBH: 25,00 €
5. Für jede Änderung oder Löschung der Termine, Ausschreibung oder Bericht: 10,00 €
6. Der Gesamtbetrag wird nach der Auftragserteilung per Mail an den Öffentlichkeitsarbeiter bekannt gegeben. Erst nach Eingang des Betrages wird es umgesetzt.

§6 Gebühren bei Wettkampfberechtigung pro Sportler

1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto): 5,00 €
2. Austragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto): 30,00 € (Ausgenommen bei Todesfall)
3. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto): 5,00 €
4. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung: 10,00 €
5. Bearbeitung von Streitfällen: 10,00 €

§7 Rechtsmittelgebühren (StO)

1. Protestgebühr (Einsprüche bei Wettbewerben): 20,00 €
2. Einspruchgebühr gegen Strafgeldbescheide: 20,00 €
3. Berufungsgebühr gegen Urteile: 20,00 €
4. Verhandlungsgebühr: 10,00 €
5. Gnadengesuchgebühr: 25,00 €

§8 Mahngebühren

1. Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Sportler/Verein seit mehr als 8 Wochen nicht bezahlt hat.
 - 1.1. Erste Mahnung: 5,00 €
 - 1.2. Zweite Mahnung: 15,00 €

§9 Eintrittsgeldanteile an die RBH

1. Ein Verein, welcher Radsportwettbewerbe durchführt, hat von jeder verkauften Eintrittskarte für
 - 1.1. Erwachsene 0,50 €
 - 1.2. Jugendliche bis 18 Jahre 0,25 € an die RBH abzuführen. Eine abweichende Regelung ist im Einvernehmen mit der Spartenleitung möglich. Ausnahme: Deutsches Gehörlosen Sportfest

V. Strafordnung

§1 Allgemeines

Als Strafen sind im RBH zulässig

1. Verweise
2. Verwarnungen
3. Geldstrafen
4. Wettkampfsperren
 - a) Geldstrafen müssen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt werden. Solange die Strafe nicht bezahlt ist, gilt Startsperr.
 - b) Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
 - c) Wettkampfverbote dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
 - d) Eine Strafe kann mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eine Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§2 Strafen

1. Strafen gegen Wettkämpfer und Betreuer können nach den Wettkampfbestimmungen des BDR verhängt werden.
2. Strafen des RBH
 - a) Fehlender DGS-Pass mit Wettkampfberechtigung: 15,- €
 - b) Teilnahme mit ungültigen DGS-Pass: 20,- €
 - c) Hörhilfe im Wettkampf: 10,- € + Disqualifikation
 - d) Teilnahme an Wettbewerben im Ausland ohne Genehmigung: 50,- €
 - e) Beleidigung der Wettkampfleitung: 50,- € + Verweis
 - f) Tätlichkeit gegen Wettkampfleitung: 100,- €
 - g) Nichtbefolgung der Weisungen der Wettkampfleitung: 25,- € + Verwarnung
 - h) Nichtbefolgung der Wettkampfkleidung pro Sportler 50,- €
 - i) Nichtbefolgung des Meistertrikots 10,- €
 - j) Nichtbefolgung des Nationaltrikots 10,- €

§3 Sonstiges

1. Die Strafen gelten pro Veranstaltung.
2. Der Strafenkatalog wird nach auftretenden Vorkommnissen erweitert und ergänzt.

Kurzwortbezeichnungen

| | |
|------|---|
| RBH | Radfahrerbund Hörbehinderte |
| DGS | Deutscher Gehörlosen Sportverband |
| EDSO | European Deaf Sports Organisation (Europäischer Gehörlosen Sportverband) |
| ICSD | International Committee of Sports for the Deaf (Internationales Komitee für Gehörlosensport) |
| BDR | Bund Deutscher Radfahrer |
| UCI | Union Cycliste Internationale |
| VwO | Verwaltungsordnung |
| WkO | Wettkampfordnung |
| StO | Strafordnung |
| RO | Rechtsordnung |
| GbO | Gebührenordnung |